

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 13.02.2024

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, beantragt eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 b Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 an den folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 1	Balve	Garbeck	9	85 und 87
WEA 2	Balve	Balve	1	118
WEA 3	Balve	Garbeck	9	85

Die Nabhöhe der WEA beträgt 166,60 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m. Die Nennleistung liegt bei 5,56 MW.

Im ursprünglichen Genehmigungsverfahren wurden drei WEA des Typs Enercon E-138 EP3 gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 genehmigt. Aufgrund der Standort- und Typenveränderung ist ein erneuter Genehmigungsprozess durchzuführen. Durch die Anlagentypveränderung werden größere Anlagen verwendet. Dadurch vergrößert sich der Rotordurchmesser um 22 m, die Nabhöhe um 6 m und die Gesamthöhe um 17 m. Die Nennleistung steigt entsprechend um 1,36 MW auf eine Nennleistung von 5,56 MW. Der Standort verändert sich bei der WEA 1 um ca. 44 m, bei WEA 2 um ca. 475 m und bei WEA 3 um ca. 303 m.

Prüfung der UVP-Pflicht

Ob für die Zulassung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG). Dabei gilt, dass eine UVP-Pflicht eines WEA-Vorhabens nur bestehen kann, wenn es gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt wird. Danach unterliegen Windfarmen mit drei und mehr WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m dem Anwendungsbereich des UVPG. Ist dies der Fall, stellt die Behörde nach § 5 Abs. 1 UVPG nach den §§ 6 ff. UVPG fest, ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das hier zu betrachtende Vorhaben besteht aus drei genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 16b BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Wie bereits in der UVP-Vorprüfung vom 12.03.2021 im Rahmen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens festgestellt, sind die beantragten drei Anlagen im Zusammenhang mit dem Windpark „Giebel“ auf dem Gemeindegebiet Neuenrade als Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG einzustufen. Vor dem Hintergrund, dass sich im Zuge des hiesigen Verfahrens keine relevanten Änderungen an dieser Einordnung ergeben haben, wird insoweit auf die UVP-Vorprüfung vom 12.03.2021 Bezug genommen.

In dem vorliegenden Änderungsverfahren werden durch die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht erreicht bzw. überschritten. Daher muss für den vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden, um zu ermitteln, ob durch die Änderung

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

I. Ausmaß der Auswirkungen

Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen Windenergieanlagen eine unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind wegen der Lage in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet für die Erholungsfunktion nicht ganz auszuschließen. Der betroffene Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet, das aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit als schutzwürdig eingestuft wurde und als solches festgesetzt ist. Der Bau der neuen WEAs in Verbindung mit den bereits bestehenden Anlagen läuft möglicherweise dem Schutzzweck zuwider.

II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser ist nicht relevant.

III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Auswirkungen ergeben sich vor allem in Bezug auf den Landschaftsschutz und den Artenschutz. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten.

IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Windkraftanlagen eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Die WEA kann danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein belasteter Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden).

Durch Bürgschaft, zugunsten des Märkischen Kreises, würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert.

VI. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die bestehenden Windenergieanlagen sind als Vorbelastung betrachtet worden.

VII. Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windsensible Arten zu minieren.

Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windsensible Arten zu minieren.

Die Beeinträchtigung während der Bauzeit kann durch ein baubegleitendes Monitoring eingeschränkt werden.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der Errichtung und des Betriebs der geplanten Anlagen in Verbindung mit den bereits geplanten und bestehenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Änderungsvorhaben erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen werden können.

Durch die erfolgte Standortverschiebung konnte zur Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts, die zuvor erstellte allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Absatz 1 UVPG vom 12.03.2021 des Märkischen Kreises, der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10.08.2021 eines Sachgutachters sowie der Fachbeitrag zur Delta-Prüfung gem. § 16b BImSchG vom 30.06.2023 eines Sachgutachters hinzugezogen werden.

Sowohl für WEA 1 als auch WEA 3 sind keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für die WEA 2 bedeutet die Standortveränderung einen geringeren Abstand (Abstand: ca. 515 m) zum Rotmilanhorst. Zuvor betrug der Abstand 1.000 m. Dadurch wurde der Prüfradius der Artenschutzprüfung um knapp 50 % erweitert. Laut Anlage 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) gelten für den Rotmilan folgende Abstände:

- Nahbereich: 500 m
- Zentraler Prüfbereich: 1.200 m
- Erweiterter Prüfbereich 3.500 m

In diesem Fall liegt der Abstand von dem Mastfußmittelpunkt bei ca. 515 m und liegt damit im Bereich zwischen dem Nahbereich und dem Zentralen Prüfbereich. Um die Regelvermutung des Tötungs- und Verletzungsrisiko zu widerlegen, eröffnet das BNatSchG mehrere Möglichkeiten in § 45b Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG. Liegt gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder

